

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Welche Bedingungen gelten für die militärische Forschung an niedersächsischen Hochschulen?**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU), eingegangen am 09.02.2023 - Drs. 19/505  
an die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 27.02.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am 24. Februar 2022 hat Russland völkerrechtswidrig die Ukraine überfallen. Der Deutsche Bundestag hat bereits im April 2022 mit großer Mehrheit die Bundesregierung zu umfangreicher militärischer Unterstützung der Ukraine aufgefordert, um die Menschen in der Ukraine vor russischer Gewalt zu schützen.

Moderne Waffen nutzen aktuelle Erkenntnisse der Forschung für die Verteidigungsfähigkeit, dienen aber auch dem Schutz der eigenen Soldaten und Zivilisten. Von 1993 bis 2002 gab es eine sogenannte Zivilklausel im Niedersächsischen Hochschulgesetz. Auch in der 17. Wahlperiode von 2013 bis 2017 gab es Debatten über militärisch nutzbare Forschung.

**1. Wie schätzt die Landesregierung die Notwendigkeit militärischer Forschung an niedersächsischen Hochschulen ein?**

Forschung und Lehre sind frei von staatlichen Vorgaben, es wird jedoch ein verantwortlicher Umgang mit Forschungsthemen vorausgesetzt (Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz). Die niedersächsischen Hochschulen sind sich dieser gesellschaftlichen Verantwortung nach Einschätzung der Landesregierung bewusst und agieren entsprechend (siehe Antwort auf Frage 2).

An den niedersächsischen Hochschulen findet nach Kenntnis der Landesregierung keine Forschung zu Vorhaben mit primär oder ausschließlich militärischen Zwecken in nennenswertem Umfang statt. Verteidigungsrelevante Aspekte können sich allerdings in Forschungsprojekten ergeben, die allgemeinscientifischer Natur und für zivile Zwecke von großer Bedeutung sind, die also „dual-use“ Charakter besitzen.

**2. Welche Vorgaben, Einschränkungen und Berichtspflichten sieht die Landesregierung aktuell für Hochschulen vor, die auch militärisch nutzbare Forschung betreiben?**

Niedersachsen verfolgt mit den im Februar 2015 gemeinsam mit den Hochschulen erarbeiteten „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung“ einen untergesetzlichen Weg zur Herstellung von Transparenz darüber, wer in wessen Auftrag zu welchen Themen forscht. Auf dieser Grundlage veröffentlichen die Hochschulen zum Stichtag 01.12. eines jeden Jahres grundlegende Daten über drittmittel-finanzierte Projekte. Jede Hochschule stellt diese Daten in ihrem Internetauftritt bis zum 31.03. des Folgejahres der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sofern z. B. aus Gründen der Wettbewerbssituation vertraglich Vertraulichkeit vereinbart wurde, können abstrakte Angaben zu Auftraggeber und Projekttitel, z. B. durch Nennung von Branche und Forschungsgebiet erfolgen. Gesonderte Vorgaben für Hochschulen, die auch militärisch nutzbare Forschung betreiben, gibt es dabei nicht.

So hat der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft 2018 festgestellt, dass Niedersachsen mit den „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung“ ein inzwischen etabliertes und anerkanntes Verfahren zur Herstellung einer größtmöglichen Transparenz in der Forschung eingeführt habe. Im Rahmen der Umsetzung der Leitlinien und der damit verbundenen Einsetzung von „Senatskommissionen für Forschungsethik“ haben die niedersächsischen Hochschulen Plattformen geschaffen, die sich umfassend der Aufgabe widmen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgenabschätzung im Hinblick auf ihre Forschungsvorhaben zu gewähren. Dabei orientieren sie sich an den von der DFG und Leopoldina gegebenen Empfehlungen im Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung.

### **3. Welche Hochschulen haben aufgrund eigener Regelsetzung Einschränkungen für militärisch nutzbare Forschung?**

Neben den o. g. Leitlinien zur Transparenz in der Forschung gibt es keine landesseitigen Vereinbarungen oder Vorgaben. Nachfolgend aufgeführte Hochschulen haben zudem spezifische Regelungen in ihren Grundordnungen verankert:

- Leibniz Universität Hannover,
- Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen (HAWK),
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
- Universität Osnabrück,
- Georg-August-Universität Göttingen.